

**Absender
Fraktion Bündnis 90/DIE
GRÜNEN**

Drucksachen-Nr.

0076/2020

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 18.02.2020**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 03.02.2020
(eingegangen am 04.02.2020): „Änderung der Satzung über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen - Einführung einer Begrenzung der Zahl der Wahlplakate“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 03.02.2020 (eingegangen am 04.02.2020) beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach fasst § 5 der Sondernutzungssatzung derart neu, dass

1. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerbern für alle Wahlen, außer Kommunalwahlen, gestattet wird, sechs Wochen vor dem Wahltag höchstens 120 Plakatstandorte pro Wahl in der Größe DIN A 1 aufzustellen oder aufzuhängen,
2. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerbern bei den Kommunalwahlen gestattet wird, sechs Wochen vor dem Wahltag höchstens 200 Plakatstandorte pro Kommunalwahl (inklusive Kreistagswahl) in der Größe DIN A 1 aufzustellen oder aufzuhängen.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung, inwiefern ein Verbot von Plastikhohlkammerplakaten rechtlich zulässig ist und stattdessen nur wiederverwendbare Plakatträger bei Wahl- und

Veranstaltungswerbung zugelassen werden können und informiert die Ratsmitglieder schnellstmöglich über das Ergebnis der Prüfung.“

Das Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 4 ZuO beraten die Ausschüsse ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 ZuO berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Fachbeiträge gesamt-konzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen – mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

Zudem berührt die Thematik „Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ grundsätzlich die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr betreffend „Verkehrsflächen“.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.